

**Abwasserzweckverband „Landwasser“
Hintere Dorfstraße 15
02791 Oderwitz**

4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ vom 22.02.2002

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (Sächs WG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ in ihrer Sitzung vom 26.03.2009 folgende Änderung zur Abwassersatzung vom 22.02.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 48 wird wie folgt neu gefasst:

Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 44 Nummer 1 sowie § 45 werden jährlich in sechs Raten aufgeteilt. Die Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Abwassermenge des Vorjahres und ein Sechstel der Grundgebühr nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt und richtet sich hierbei nach den Ansätzen lt. § 42 Abs. 3. Die Grundgebühr wird nach Maßgabe der Verhältnisse am 1.7. des jeweiligen Veranlagungszeitraumes ermittelt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Satzung zur Erhebung von Abwassergebühren treten zum 01.01.2009 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oderwitz, den 27.03.2009

Görke
Verbandsvorsitzender